

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1.

Der Fußballklub „Germania“ wurde am 7.4.09 gegründet. Er hat seinen Sitz in Forst, Amt Bruchsal, und ist in das Vereinsregister eingetragen. Als E.V. besitzt er alle diesbezüglichen Rechte nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, Der Verein ist außerdem seit 10.7.1919 Mitglied des Verbands Süddeutscher Fußballvereine und auch dessen Satzungen unterworfen. Der Verein führt den Namen „Fußballklub Germania“, in den folgenden §§ kurzerhand F. C. Germania genannt.

§2.

Der Zweck des Vereins ist Förderung des Fußballspieles sowie der damit verbundenen Rasenspiele und der Leichtathletik sowie Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern, Belehrung der Jugend auf sittlich moralischem Gebiet, Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.



2

Mitgliedschaft.

§3.

Mitglieder des Vereins sind Personen, welche durch die Entscheidung des Vorstandes als solche aufgenommen sind. Sie werden eingeteilt in:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) Aktive Mitglieder,
- c) Passive Mitglieder,
- d) Junioren.

§4.

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der den Vereinszweck verfolgt oder zu fördern bestrebt ist, und einen guten Leumund besitzt.

§5.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Sportes im Allgemeinen und des Vereins im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

§6.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat, sowie körperlich und geistig gesund ist.

3

§7.

Wer das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gehört der Jugend-Abteilung an, kann jedoch nach Bedarf aushilfsweise auch in die aktiven Mannschaften eingereiht werden.

§8.

Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung mit Angabe des Alters, Standes und der Wohnung erforderlich, wobei die Anmeldung durch ein Mitglied zu unterstützen ist. (Vorschlag.)

§9.

Die Vorstandschaft unterbreitet dieses Aufnahmegesuch nach eingehender Beratung mit entsprechender Begründung in der nächsten "Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Gesuchsteller innerhalb 3 Wochen mitzuteilen. Auch Damen können als passive Mitglieder dem Verein beitreten.

§10.

Die Mitglieder der Jugend-Abteilung sowie die weiblichen Mitglieder haben keinerlei Stimmrecht, können jedoch im Bedarfsfall ihre Interessen durch irgendein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins vertreten lassen;

4

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§11.

jedem Mitgliede wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Vereinsveranstaltungen zur Pflicht gemacht, Außerdem wird von jedem aktiven Mitgliede als selbstverständlich erwartet daß es den Anordnungen, der Spielführer unbedingten Gehorsam leistet. Gegenseitiges freundliches Zusammenarbeiten der Mitglieder ist zur weiteren Entwicklung des Vereins unbedingt erforderlich.

§12.

Keinem Mitglied des F. C Germania-Forst ist es gestattet, zugleich noch irgendeinem anderen Fußballverein aktiv oder passiv anzugehören. Ausnahmen hiervon für passive Mitglieder unterliegen der Genehmigung der Vorstandschaft.

Verwaltung des Vereins.

§13.

Die Verwaltung des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Spielausschuß,
- c) der Mitgliederversammlung,
- d) der Generalversammlung

5

§14.

Der Vorstand besieht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem 1.Vorsitzenden,
- b) dem 1. Schriftführer und
- c) dem Kassier

§15.

Ihm sind angegliedert: Der II. Vorstand, II. Schriftführer, der. Vorsitzende des Spielausschusses, der Vertreter der Junioren, der Vertreter der Passivität, der Gerätewart, der Platzmeister sowie 4 weitere, Beisitzer, so daß der Vorstandschaft insgesamt 14 Mitglieder angehören.

§15.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

§16.

Der Vorstand besorgt die, laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen Dem Verein gegenüber hat er das Recht zu Geldbewilligungen bis zum Betrag von Mk. 250.-. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und schließt im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung im Namen des Vereins Verträge ab. Hierzu genügt die Mitwirkung von 2 Mitgliedern.

§17.

Dem 1. Vorsitzenden steht die oberste Leitung aller Vereinsangelegenheiten zu. Er überwacht die Einhaltung der Satzungen, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen und sorgt für Einhaltung der festgesetzten Tagesordnung. Er unterzeichnet mit dem 1. Schriftführer die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle und weist den Kassier zur Zahlung der bewilligten Beträge an.

§18.

Der 1. Schriftführer führt bei Versammlungen und Sitzungen das Protokoll, unterzeichnet mit dem 1. Vorsitzenden im Protokollbuche die Beschlüsse der Verwaltung des Vereins, bewahrt die Akten, führt genaue Liste aller Mitglieder und unterzeichnet mit dem 1. Vorsitzenden alle Schriftstücke, mit Ausnahme der Aufnahmen und der Schriftstücke über Wettspielangelegenheiten. Er verfaßt den Jahresbericht und übernimmt im Auftrage des 1. Vorsitzenden dessen Vertretung.

§19.

Der Kassier besorgt die Geschäfte der Kasse unter persönlicher Verantwortung und Haftbarkeit. Er sorgt für den richtigen Eingang der Beiträge und leistet nur Zahlung auf schriftliche Anweisung,

die vom 1. Vorsitzenden und 1. Schriftführer unterzeichnet ist. Am Ende des Jahres schließt er die Kassenbücher ab und legt sie der Generalversammlung vor.

§20.

Der Vorstand legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab von den verschiedenen Zweigen seiner Tätigkeit. Erstellt die Geschäftsführung im Verein fest, beschließt über Neuanschaffungen, ordnet alle geselligen Vergnügungen an und hat die Befugnis, Strafen zu verhängen, sowie den Ausschluß von Mitgliedern zu beantragen.

§21.

Die Gesamtvorstandschafft, mit Ausnahme des Vorstandes, ist auf 1Jahr gewählt. Ersatzwahl für die Restzeit von Ausgeschiedenen ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§22.

Die Vorstandschafft versammelt sich; nach Bedürfnis auf Einladung durch den 1. Vorsitzenden. Ebenso muß eine Versammlung anberaumt werden, wenn 5 Mitglieder der Vorstandschafft dieselbe schriftlich beantragen.

§ 23.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder derselben anwesend sind. Die Beschlüsse derselben werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitgliederversammlung.

§ 24.

Die Mitgliederversammlung erledigt die durch die Vorstandschaft, aufgestellte und von der Versammlung gutgeheißene Tagesordnung. Die der Jugend-Abteilung angehörigen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Versammlungen nicht berechtigt und haben auch keinerlei Stimmrecht, Etwaige Anträge. können ohne vorherige Anzeigefrist in der Versammlung' gestellt werden,

§ 25.

Außer den von der Vorstandschaft festgesetzten Mitgliederversammlungen kann eine solche beantragt werden, wenn mindestens der zehnte Teil aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand darum nachsucht,

§ 26.

Die Generalversammlung entscheidet über:

- 1) Wahl des Vorstandes,
- 2) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
- 3) Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder,
- 4) Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresberichtes,
- 5) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 7) Wahl der Revisoren,
- 8) Beschlußfassung über besondere Anträge der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder,

§27.

Die Einberufung der Generalversammlung geschieht seitens des 1. Vorsitzenden, in ortsüblicher Weise durch Bekanntmachung, durch den Ortsdiener.

§28.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, jede satzungsgemäß einberufene Generalversammlung

10

Ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig; die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§29.

Anfrage über Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Zwischen Einreichung und Generalversammlung muß ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.

Zur Änderung der Satzungen selbst ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

§30.

Vor Ablauf des Geschäftsjahres wird die Vereinsrechnung durch zwei von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfern auf ihren ordnungsgemäßen Bestand untersucht. Ebenso haben dieselben mindestens zwei unvermutete Kassenstürze vorzunehmen, lieber den Befund der Kasse ist bei der nächsten Vorstandssitzung, sowie bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Für Versehen sind die Revisoren haftbar. Recht zu irgendwelcher Geldentnahme aus der Kasse steht den Revisoren nicht zu. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März.

11

Einkünfte des Vereins

§31.

Die Aufnahmegebühr beträgt für aktive und passive Mitglieder Mk. 1.-, für die Jugend-Abteilung: Mk. 0.50. Die Aufnahmegebühr ist bei Überreichung der Aufnahmebesätigung sofort zu entrichten.

§32.

Jedes aktive und passive Mitglied zahlt einen Monatsbeitrag von Mk. 1.- die Mitglieder der Jugend-Abteilung einen monatlichen Beitrag von Mk. 0.50. Die Beiträge sind jeweils spätestens zum Monatsende zu entrichten.

§33.

Von den passiven Mitgliedern kann der Beitrag auf Wunsch derselben abgeholt werden; alsdann muß jedoch der Beitrag vierteljährlich voraus bezahlt werden.

§34.

Jedes neu eintretende Mitglied erhält eine Platz- und Beitragskarte, wofür 20 Pfennig zu entrichten sind. Die Karte hat für das laufende Jahr Gültigkeit und ist bei allen Veranstaltungen vorzuzeigen. Ohne Karte ist der freie Zutritt aufgehoben. Bei Verlust der Karte wird für

12

das Duplikat eine Gebühr von 20 Pfennig erhoben. Für die Vereins-Statuten ist Mk. 1.- zu entrichten. Die Auslagen für Platz- und Beitragskarte und Statuten werden mit der Aufnahmegebühr erhoben und sind sofort zahlbar. Auf der Platz- und Beitragskarte wird auch die Bezahlung der Beiträge bescheinigt.

§35.

Außerordentliche Beiträge, die jedoch nur für Vereinszwecke Verwendung finden, bedürfen der Genehmigung einer Generalversammlung und sind von jedem Mitgliede unweigerlich zu bezahlen.

Austritt und Ausschluß

§36.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt:

- 1) durch Tod,
- 2) durch freiwilligen Austritt,
- 3) Ausschluß.

§37.

Die Mitgliedschaft kann nur auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober mit Einhaltung einer dreimonatlichen Frist gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.

13

NB. Die Kündigung auf 1. Januar kann nur vor dem 1. Oktober erfolgen.
die Kündigung auf 1. April kann nur vor dem 1. Januar erfolgen,
die Kündigung, auf 1. Juli kann nur vor dem 1. April erfolgen,
die Kündigung auf 1. Oktober kann nur vor dem 1. Juli erfolgen.

Der Vorstand kann von Einhaltung der Kündigungsfrist entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§38.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- a) wenn jemand 3 Monate Beitrag schuldet und diesen .trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Kassiers bzw. des Vorstandes nicht entrichtet,
- b) bei groben, oder wiederholten Vergehen gegen die Satzungen; sowie 'wegen ungebührlichen Betragens.
- c) wegen unehrenhaften Betragens sowohl innerhalb als außerhalb des Vereins, wegen unehrlichen oder sonstigen, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigenden Handlungen.

Dem Ausgeschlossenen sind auf sein Verlangen die Gründe seines Ausschlusses mit-

14

zuteilen. Er kann innerhalb 8 Tagen bei dem Vorstand dagegen Berufung an die nächste Generalversammlung einlegen.

§39.

Die nach § 38 a und b Ausgeschlossenen können jederzeit wieder aufgenommen werden, die nach § 38 c dagegen nicht mehr.

§40.

Der Ausgetretene bzw. Ausgeschlossene verliert sofort jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen etwa zugefügten Schaden haftbar. Im Besitz befindliche Inventarien sind sofort zurückzugeben.

Auflösung.

§41.

Solange noch 3 Mitglieder zur Fortsetzung des Vereins entschlossen sind, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

§42.

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn sich keine 3 Mitglieder mehr bereit finden, den Verein weiter zu führen. Das Vereinsvermögen darf nach Abzug der Schulden nur zu Sportszwecken benützt werden und wird der Gemeinde Forst überwiesen.

15

Schlußbestimmungen.

§43.

Vorstehende Satzungen wurden in der Generalversammlung vom 17. April 1921 genehmigt.

§44.

Mit Beschluß derselben Generalversammlung wurde die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beschlossen.

Forst, den 17. April 1921.

1. Vorsitzender:

Kuno Hellmann.

1. Schriftführer:

Anton Schneider.

Kassier:

Anton Leibold.

Der Verein

„Fussballclub Germania in Forst“
wurde heute im Vereinsregister O.Z. 37 eingetragen, was hiermit bescheinigt wird,

Bruchsal, den 12, Juli 1921.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts:

gez. R a i f.